



Rechnungsprüfungsamt

Datum: 2017-09-25

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6307/2017

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|-----------------------------|-----------------------|
| Finanzausschuss | 16.10.2017 |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2017 |

Titel:

Jahresabschluss 2015 - Entlastung der Bürgermeisterin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Veröffentlichungspflichtig
Mitteilungspflichtig

Allgemeiner Vertreter der
Bürgermeisterin

Kämmerin

Amtsleiter RPA

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Stadt Luckenwalde für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf besteht der Jahresabschluss aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellte die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses auf und übergab diesen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Luckenwalde zur Prüfung. Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung der Bürgermeisterin zur Feststellung vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Luckenwalde empfiehlt deshalb der Stadtverordnetenversammlung, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 zu entlasten.